IMT Nuremberg Archives

H – 4613

International Court of Justice

Deutsche Waffenstillstandskommission
Wiesbaden
Gruppe Wehrmacht/Ic Nr. 520/44 geh.

P 707

Wiesbaden, den 6. Juli 1944

III 3

Dritter Waffenstillstandskommission
Gruppe We/Ib Nr. 9574/44
Eing. 7. JUL 1944

Geheim

Wochenbericht der D.W.St.K. Nr. 27/44
29.6. - 5.7.1944

I. Gruppe Wehrmacht:

1.) Ausübung der Postkontrolle durch Zollgrenzschutz in Frankreich.

(We/Ia) Mit Note Nr. 47 727/EM vom 19.5.44 hatte die Französische Abordnung wegen der Durchführung der Beschlagnahme von Postsendungen durch Überwachungsstellen der deutschen Zollbehörden in Südfrankreich Beschwerde erhoben und ausgeführt, dass derartige Massnahmen wesentliche Befugnisse der französischen Regierungsbehörden darstellten, deren sie sich nicht zugunsten deutscher Zollbehörden entäussern könnten. Die Französische Abordnung schlug abändernde Bestimmungen vor, die ihren Belangen Rechnung tragen und gleichzeitig das anerkannte deutsche Interesse an der Durchführung der Überwachung sicherstellen sollen. Nach Einholung einer Stellungnahme der Kommandostelle des Zollgrenzschutzes in Frankreich und der Aussenstelle der D.W.St.K. Paris, gegen deren mit Note Nr. 2267/43 vom 6.12.43 getroffene Bestimmungen die französische Note anging, hat die D.W.St.K. zu der Frage mit Note Note We/Ia Nr. 431/44 vom 30.6.44 Stellung genommen. Sie führt aus, dass das Beschwerdevorbringen der Franzosen bereits Gegenstand eines Notenwechsels zwischen dem Chef der Delegation für das Nachrichtenwesen beim Militärbefehlshaber in Frankreich und dem Armeefeldpostmeister beim Oberbefehlshaber West Ende 1943 gewesen sei und gegenüber dem Stand der Angelegenheit neue Gesichtspunkte nicht bringe. Zurückgewiesen wird die Auffassung, dass die deutschen Massnahmen die französische Souveränität beeinträchtigen. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Art der Durchführung der Postüberwachung durch die Beteiligung der zuständigen französischen Postbeamten den französischen Interessen durchaus Rechnung trage. Die D.W.St.K. hat demgemäss mit der o.a. Note die französische Beschwerde zurückgewiesen.

- 2 -

8 51037

H4613 – 0002

INTERNATIONAL MILITARY
NUREMBERG, GERMANY
IPF Exhibit 436
Filed 1/31/46

B 51038

H4613 - 0003

F 707

2.) Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen des Roten Kreuzes und des Secours National.

(We/Ia) Mit Note Nr. 48 039/FT vom 29.6. wendet sich die Französische Abordnung gegen die Beschlagnahme von 5 dem Secours National gehörigen Lastkraftwagen zur Ausführung von Transporten durch die K.K. Clermont-Ferrand und gegen die vorgesehene Inanspruchnahme von Fahrzeugen des Roten Kreuzes und des Secours National durch den Verbindungsstab Lyon unter Hinweis auf die besonderen Aufgaben dieser charitativen Einrichtungen, deren unangetastetes Funktionieren auch im Interesse Deutschlands sei. Die französische Beschwerde wurde der K.I. der D.W.St.K. zur Prüfung der tatsächlichen Vorgänge und Stellungnahme übersandt (We/Ia Nr. 435/44 vom 1.7.44). Eine Antwort steht noch aus.

3.) "Service Encadré du Travail".

(We/Ia) Mit Schreiben Nr. 7141/44 II.A. vom 26.6.44 meldet die K.I. der D.W.St.K., dass in Toulouse ein Lager zur Aufnahme organsisierter Angehöriger des "Service du Travail Obligatoire" eingerichtet sei, dass die Erkundigungen ergeben hätten, dass seit August 1943 die Organisation "Service Encadré du Travail" bestehe, dass diese in 18 grossen Städten in der Nord- und Südzone, unterstellt einer Spitzendienststelle in Paris, eingerichtet sei, und dass die Organisation rund 6 000 Köpfe mit rund 450 Mann Stammpersonal umfasse. Mit Schreiben 437/44 vom 1.7.44 wurde die K.I. angewiesen, diese Einrichtung in den Kreis der Kontrollobjekte einzubeziehen und das Ergebnis durchgeführter Kontrollen zu melden.

Mit Note Nr. 433/44 vom 1.7.44 wurde die Französische Abordnung unter Darlegung des festgestellten Sachverhalts um Aufklärung über diese Organisation wehrfähiger Franzosen, die ohne Genehmigung der D.W.St.K. nicht hätte eingerichtet werden dürfen, ersucht. Ihr wurde weiter die Einbeziehung dieser Einrichtung in den Kreis der Kontrollobjekte der D.W.St.K. mitgeteilt und die Durchführung entsprechender Kontrollen durch die K.I. angekündigt.

- 3 -

B 51039

H4613 – 0004

F 707 46

8.) Tötung von französischen Staatsangehörigen ohne Urteil.

(We/Ib) Durch Note Nr. 47 989/AE vom 21.6.44 hat sich die Französische Abordnung über die Tötung französischer Staatsangehöriger ohne kriegsgerichtliches Verfahren und ohne Urteil beschwert. Die Note befasst sich im einzelnen

1) mit der summarischen Erschiessung einer Anzahl bis dahin als Geiseln behandelter Personen (Anlage I),
2) mit der Erschiessung einzelner Personen oder Personengruppen im Rahmen von Polizeiaktionen und Truppenunternehmungen gegen die Widerstandsbewegung oder von Vergeltungsaktionen (Anlage II),
3) mit der Erschiessung einzelner oder mehrerer Personen, die anlässlich ähnlicher Unternehmungen einen Fluchtversuch machten (Anlage III).

Insgesamt sollen nach der französischen Aufstellung auf diese Weise in der Zeit vom 1.10.43 - 1.5.44 mehr als 1 200 Personen getötet worden sein. Darin sollen die in den Kampfhandlungen gefallenen Bandenmitglieder und die auf Grund eines Urteils hingerichteten Personen nicht enthalten sein.

Die D.W.St.K. hat die Note nebst ihren 3 Anlagen mit Schreiben Wehrmacht/Ib Nr. 92/44 geh. vom 6.7.44 an O.K.W./WR übersandt. Gleichzeitig hat die D.W.St.K. die Note mit der Anlage I den Mil. Bef. in Frankreich und in Belgien und Nordfrankreich mit der Bitte um Stellungnahme zu den Fällen der Anlage I zugeleitet.

In Bezug auf die Fälle aus den Anlagen II und III wurden die französischen Beschwerden mit Note Nr. 526/44 vom 6.7.44 zurückgewiesen. Die Note stellt fest, dass die Prüfung eines 8 Monate lang gesammelten und dann in einer unzureichenden Wiedergabe dargebotenen Materials praktisch nicht möglich ist. Der Einsatz deutscher Polizei- und Truppenkommandos war notwendig, da die französische Polizei versagte. Die Entfesselung des Sabotage- und Überfallkrieges ist eine rein französische Angelegenheit, die eine schwere Verletzung des Waffenstillstandsvertrages darstellt. Nach diesem Vertrag hat Frankreich die Pflicht, jede Art von Kampfhandlungen und feindseligen Handlungen einzustellen und zu unterdrücken. Der

B 51040

376

H4613 - 0005

F 707

Französischen Regierung ist die Durchsetzung dieser Verpflichtung nicht gelungen. Die keiner Wehrmacht angehörenden Landeseinwohner, die gegen den Willen der für Deutschland allein massgebenden Französischen Regierung auf französischem Boden gegen Deutschland als Einzelsaboteure oder mit der Waffe in der Hand, in Gruppen oder Verbänden kämpfen, sind Freischärler, die - ebenso wie diejenigen, die bei deutschen Aktionen sich der Feststellung ihrer Person oder einer Festnahme durch die Flucht zu entziehen versuchen - nach Kriegsrecht unschädlich gemacht werden müssen.

9.) Einsatz farbiger Kolonialsoldaten.

(Ref. Heer) Die K.I. der D.W.St.K. stellte fest, dass Teile der Kompanien farbiger Kolonialsoldaten, die für den deutschen Arbeitseinsatz bereitzustellen waren und auch solche, die im französischen Interesse arbeiteten, bewusst nicht völlig ausgelastet wurden. Die Franzosen antworteten auf entsprechenden Einspruch der K.I. damit, dass sie auf die deutsche Note vom 5.4.44 verwiesen, in der zum Ausdruck gebracht sei, dass der Einsatz der Einheiten den deutschen Forderungen entspräche. Mit Schreiben Ref. Heer Nr. 226/44 vom 1.7.44 wurde die K.I. beauftragt, der Französischen Verbindungsabordnung gegenüber eindeutig den Standpunkt zu vertreten, dass die D.W.St.K. sich auch in der Note vom 5.4.44 das Recht vorbehalten hat, jederzeit den Einsatz der farbigen Kolonialsoldaten wieder abzuändern und dass solchen Änderungswünschen Folge zu geben sei. Dieser Standpunkt kommt mit aller Deutlichkeit dadurch zum Ausdruck, dass die Note vom 5.4.44 nur von dem Einsatz, wie er zurzeit geregelt ist, spricht und wenn sie ausführt, dass Änderungen zurzeit nicht gefordert werden. (Vgl. Wochenbericht d. D.W.St.K. Nr. 14/44 II,1).

10.) Bewaffnung des Stammpersonals der Lager ausländischer Arbeiter in Frankreich.

(Ref. Heer) In die Lieferung der für die Ausstattung des Stammpersonals der Lager ausländischer Arbeiter in Frankreich durch die Feldzeuginspektion bereitgestellten 634 Pistolen teilen sich nach einem Fernschreiben der Feldzeuginspektion vom 30.6.44 das Heereszeugamt Königsberg und das Heereszeugamt München. Die Pistolen wurden bei den Zeugämtern zum Versand an die K.I. abgerufen (Vgl.

B 51041

H4613 - 0006

F 707 (11

zugesprochenen Stahlhelme für die bei den jetzigen Kämpfen in Frankreich eingesetzten deutschen und französischen Dienststellen verfügbar zu machen, hat das Französische Verbindungskommando am 9.6.44 nach vorherigen mündlichen Verhandlungen bei der Aussenstelle eine Liste eingereicht, in der - der Dringlichkeit nach geordnet - die verschiedenen deutschen und französischen Dienststellen und Organisationen aufgeführt sind, denen die französische Intendanz die ihr verfügbaren Stahlhelme überlassen wollte. Nachdem die Liste mit den bei der Aussenstelle und dem W.B.A. bekannten Anforderungen deutscher und französischer Dienststellen auf Freigabe von Stahlhelmen abgestimmt worden war, ist dem Französischen Verbindungskommando unterm 21.6.44 - im Einvernehmen mit We-Be-Amt AL Frankreich - das Einverständnis zur Ausgabe von insgesamt 80 360 Stahlhelmen an die in Frage kommenden Dienststellen mitgeteilt worden. Es handelt sich vornehmlich um die Versorgung solcher Organisationen und Einrichtungen, die in besonderem Masse feindlichen Luftangriffen ausgesetzt sind (Luftschutzdienst in Grosstädten, Eisenbahnpersonal, Binnenschiffer, Polizei u.a.).

Zu der französischerseits aufgeworfenen Frage der Neufertigung von Stahlhelmen zur Befriedigung des wesentlich grösseren Bedarfs an Stahlhelmen für Beamte und sonstiges Personal in luftgefährdeten Gebieten hat die Aussenstelle dem Französischen Verbindungskommando mitgeteilt, dass hierzu erst festgestellt werden müsse, wieviel Stahlhelme noch benötigt würden, wieviel Stahlhelme der französischen Intendanz nach Verteilung der erwähnten rund 80 000 Stück noch verfügbar seien und wie die für die Neufertigung von Stahlhelmen zu ständigen deutschen Dienststellen zu der Angelegenheit Stellung nehmen würden.

Verteiler:
Wochenbericht

Für die Deutsche Waffenstillstandskommission
Der Chef des Generalstabes
i.A.

851042

H4613 - 0007

H4613 – 0008

H-4613

Photographie de l'original

RF 436

B 51036

H 707 RF 436

H4613 – 0009

Die Mordtaten der "Rue Tronchet".

H 707 RF 436